

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Juni 2010

Nr. 2010/1062

KR.Nr. K 067/2010 (FD)

**Kleine Anfrage Fabian Müller (SP, Balsthal): Handhabung der Personalsteuer beim Todesfall eines Ehepartners (12.05.2010);
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Im Beobachter vom 22. Juli 2009 wurde unter dem Titel „Kanton Solothurn verärgert Witwen und Witwer“ folgender Sachverhalt dargelegt:

„Eine Person erhält nach dem Tod seiner Frau eine Steuerrechnung über 20 Franken. Dabei hatte diese Person für diese Steuerperiode die Personalsteuer für beide, also zweimal 20 Franken, bereits bezahlt. Diese Art der Besteuerung beschere dem Kanton im Schnitt 18'000 Franken im Jahr.“

Nach Angaben des Beobachters wurde dabei in Übereinstimmung mit dem kantonalen Steuerrecht gehandelt. Mit dem Todestag des Ehepartners beginne eine neue Steuerpflicht für den überlebenden Ehegatten, heisst es dort.

Hierzu bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Stimmt der oben dargelegte Sachverhalt?
2. Stimmt der im Beobachter-Beitrag erwähnte Betrag von Fr. 18'000.--, welcher durch die oben erwähnte Praxis durch diese zusätzliche Personalsteuer in die Staatskasse gelangt?
3. Auf welche rechtsetzenden Grundlagen bezieht sich der dargelegte Sachverhalt?
4. Ist der Regierungsrat bereit, die steuerrechtlichen Grundlagen so anzupassen, dass beim Tod eines Ehepartners die Personalsteuer für den anderen Ehepartner im selben Jahr nicht noch ein weiteres Mal entrichtet werden muss?

2. Stellungnahme des Regierungsrates

2.1 Zu Frage 1

Ja, der Sachverhalt trifft zu.

2.2 Zu Frage 2

Ja, der Betrag stimmt.

2.3 Zu Frage 3

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Praxis sind die §§ 73 und 78 Abs. 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11.) und § 37 Abs. 1 und 2

der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Januar 1986 (BGS 614.12.).

2.4 Zu Frage 4

Wir werden bei der Anpassung der Vollzugsverordnung, die im Zusammenhang mit der Teilrevision des Steuergesetzes auf 2011 ohnehin notwendig ist, prüfen, ob sich das Anliegen der kleinen Anfrage auf dem Verordnungsweg lösen lässt. Wenn ja, werden wir die erforderliche Änderung der Vollzugsverordnung vornehmen. Andernfalls werden wir die Frage bei der nächsten Revision des Steuergesetzes thematisieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt (20)
Amt für Finanzen
Finanzkontrolle
Aktuarin Finanzkommission
Ratsleitung
Traktandenliste Kantonsrat